

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2024

Nr. 02

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
9 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Michael Landwehr, Oberlangen	10	13 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 64. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 162 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVI“; hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	13
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			
10 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung (NBauO); hier: Ergänzendes Verfahren zur Heilung / Anpassung des Bebauungsplanes nach § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB); Erneute Veröffentlichung des geänderten Bauleitplanentwurfes gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) (BauGB)	10	14 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2024	14
11 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 61. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV“; hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	12	15 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, mit textlichen Festsetzungen	15
12 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 63. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße); Bebauungsplan Nr. 161 „BG Leschede westlich Lingener Straße, Teil IV“; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	13	16 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Kräutergarten), OT Bramhar; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84 „SO Kräutergarten“, OT Bramhar	16
		17 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023	16
		18 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kluse	17
		19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2024	18
		20 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Widmung von Gemeindestraßen	18
		21 Gemeinde Twist – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen	19
		22 Hundesteuersatzung der Gemeinde Werpeloh	20

	Inhalt	Seite
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
23	Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Hafan Spelle-Venhaus GmbH	23
24	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland	23
25	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 01.01. – 31.12.2024	24
26	Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)	25

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 9 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Michael Landwehr, Oberlangen

Der für den 07.02.2024 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (1. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, geplante Erörterungstermin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Herrn Michael Landwehr, Rütenweg 8, 49779 Oberlangen, zur Errichtung und zum Betrieb eines dritten und vierten Masthähnchenstalles mit je 25.000 Plätzen in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätzen in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage, zur Errichtung von drei Futtermittelsilos mit je 50 m<sup>3</sup>, zum Neubau einer Sammelgrube für Reinigungswasser mit 40 m<sup>3</sup>; zum Anbau von überdachten Ausläufen an die zwei vorhandenen Masthähnchenställe und die Änderung der Tierzahl von jeweils 41.950 auf jeweils 25.000 Plätze in alternativer Haltungsform 3 "Außenklima" oder alternativ mit je 35.000 Plätze in Haltungsform 2 "Stallhaltung Plus" als Mehrzweckanlage und zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur 1, Flurstücke 19/12 und 19/14 der Gemarkung Oberlangen findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht statt.

Meppen, 24.01.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 10 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung (NBauO); hier: Ergänzendes Verfahren zur Heilung / Anpassung des Bebauungsplanes nach § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB); Erneute Veröffentlichung des geänderten Bauleitplanentwurfes gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) (BauGB)

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 04.05.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Waldsiedlung Napoleondamm" aufgrund eines formellen Mangels für unwirksam erklärt. In § 8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes betreffend die Versickerung des Niederschlagswassers wurde auf die nicht öffentlich zugängliche "ATV-Richtlinie 138" Bezug genommen, ohne darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann. Das in Bezug genommene Regelwerk muss bei der Gemeinde zur Einsicht bereitgehalten werden und auf diesen Umstand muss entweder in der Bebauungsplanurkunde selbst oder in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen werden. Dies war hier nicht erfolgt und wird nun nachgeholt. Zudem war das Regelwerk nicht eindeutig bezeichnet und die Festsetzung deshalb nicht hinreichend bestimmt. Mit der vormalig in Bezug genommenen "ATV-Richtlinie 138" war das Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005) gemeint, was in der geänderten Fassung nun klargestellt wird.

Konkret sind in der geänderten Entwurfsfassung der Bebauungsplanurkunde sowie der Begründung folgende redaktionelle Hinweise und Klarstellungen aufgenommen worden:

1. Textliche Festsetzung § 8 Versickerung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Begründung, S. 22

Die textliche Festsetzung sowie die Begründung werden wie folgt umformuliert bzw. ergänzt:

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dezentral auf den Grundstücken – unbeschadet der Rechte Dritter – über geeignete und naturnah gestaltete Anlagen (Versickerungsmulden und / oder Rigolen und / oder Versickerungsschächte) zu versickern. Das Arbeitsblatt DWA A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ist dabei zu beachten.

2. Textliche Festsetzung Ergänzung unter C. Hinweise

6. Einsichtnahme von technischen Vorschriften / Regelwerken

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

3. Textliche Festsetzung § 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 u. § 18 BauNVO) und Begründung, S. 18

Die textliche Festsetzung sowie die Begründung werden wie folgt geändert:

Zulässige Traufen (TH)- und Gebäudehöhe (GH)  
Bezugspunkt zur Begrenzung der max. zulässigen Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe der Gebäude ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OK. 31,60 m ü. NHN).

4. Textliche Festsetzung § 3 Anzahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Begründung, S. 20

Die textliche Festsetzung und die Begründung werden wie folgt geändert:

Im WA-Gebiet ist in Wohngebäuden, die einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden (Doppelhaushälfte), höchstens eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig. In allen übrigen Wohngebäuden sind höchstens zwei Wohnungen zulässig.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB zur Behebung des durch das OVG Lüneburg aufgezeigten Mangels beschlossen. Hierzu wurde der geänderte Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung sowie dessen erneute Veröffentlichung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes. Ziel ist die wohnbauliche Nachverdichtung der bereits vorhandenen Wohnsiedlung im Bereich zwischen Mühlenstraße und Elisabethstraße.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird mit der Begründung sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

14.02.2024 bis zum 14.03.2024 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uwp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- den Entwurf des Bauleitplans (Planzeichnung)
- die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und inkl. Artenschutzbeitrag (IPW, 31.08.2023)
- Bericht über die Erfassung von Fledermäusen (Donning, 25.11.2019)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW; 14.09.2023)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Abwägungsvorlage IPW, 06.12.2019) und dem Auslegungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Abwägungsvorlage IPW, 03.06.2020), Zusammenfassung anwaltliche Stellungnahme aus der Offenlegung vom 28.01.2020 (IPW, 03.06.2020), thematische Zusammenfassung und Gegenüberstellung der von den Anliegern vorgetragenen Bedenken und Anregungen (IPW, 22.11.2019).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltbericht mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen und inkl. Artenschutzbeitrag (IPW, 31.08.2023):
  - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (Schallemissionen)
  - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (Verlust von Lebensraum)
  - Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft (Neuversiegelung, Verlust einer Waldfläche, Verlust der Bodenfunktion)
  - Landschaft
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Europäisches Netz – Natura 2000
  - Wechselwirkungen
  - Weitere Umweltauswirkungen, Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Bericht zur Erfassung von Fledermäusen (Donning, 25.11.2019)
3. Schalltechnische Beurteilung (IPW, 14.09.2023) (Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit)
4. Stellungnahmen mit Umweltbezug aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und dem Auslegungsverfahren gem. § 3 (1) und (2), § 4 (1) und (2) BauGB u. a.
  - a) verschiedene Stellungnahmen von Bürgern: u. a. Beseitigung von Wald, negative Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Klima, Verminderung der Wohnqualität, erforderliche Verkehrsberuhigung, Prüfung von alternativen Bauflächen, Vergabe der Bauplätze für Mehrringer Bürger, zusätzlicher Anliegerverkehr; Mängel in der Alternativenprüfung, Nachweis der Kompensation, Mängel in der Abwägung, Erschließungskosten, keine minder genutzte Fläche / Innenentwicklung, Gebietserhaltungsanspruch, Beachtung der Vorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes, Lärmbelastung; Luftqualität
  - b) Deutsche Bahn AG v. 29.7.19: Emissionen durch Eisenbahnbetrieb
  - c) Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen v.15.8.19 u. 20.01.20: allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel

- d) Fachbereich Städtebau des Landkreises Emsland v. 21.8.19 u. 07.02.20: Schallschutz, Artenschutz, Biotop-typenkartierung, Ersatzaufforstung, Kreuzungsvereinbarung, Sichtdreieck, Emissionen von der Kreisstraße 327, Brandschutz, dauerhafte Sicherstellung der Kompensation
- e) Vereinigung des emsländischen Landvolkes v. 7.8.19: Verzicht auf Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen
- f) Wasserverband Lingener Land v. 23.7.19: Sicherung der Leitungstrasse
- g) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 23.7.19 u. 27.12.19: Lärmemissionen vom Bombenabwurfplatz Engden / Nordhorn Range
- h) Landwirtschaftskammer Nds. u. Forstamt Weser-Ems v. 22.01.20: Prüfung der Eignung der Kompensationsfläche mit Immissionsgutachten

Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen	Schallemissionen Luftqualität Wohnqualität Verkehrsregelung Brandschutz
Tiere und Pflanzen	Verlust von Lebensraum Kompensation Artenschutz
Fläche, Boden, Wasser	Neuversiegelung Verlust einer Waldfläche Verlust der Bodenfunktion

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

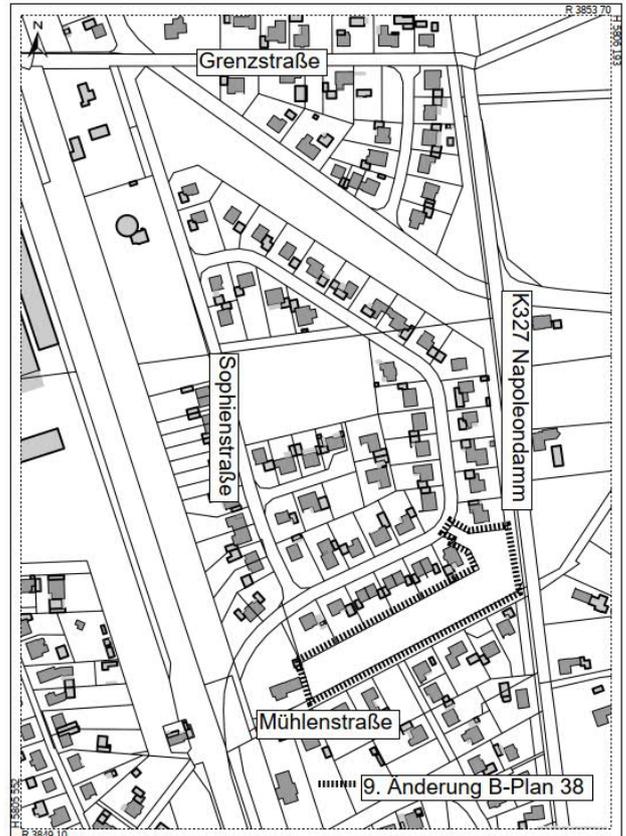
Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 22.01.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

\*) Öffnungszeiten:  
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



## 11 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 61. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV“; hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Gemeinde Emsbüren plant im Bereich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31 die Festsetzung weiterer Gewerbegebiete, um Flächen für Gewerbetreibende zur Verfügung zu stellen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Donnerstag, dem 22. Februar 2024, um 17.00 Uhr

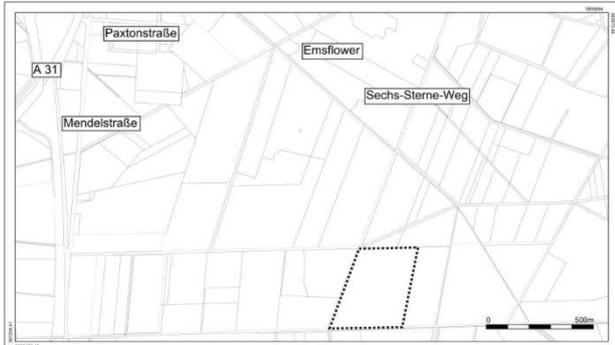
im Ratssaal des Rathauses, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 23.01.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister



**12 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 63. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße); Bebauungsplan Nr. 161 „BG Leschede westlich Lingener Straße, Teil IV“; hier: 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB; 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 10.10.2023 die Aufstellungsbeschlüsse für die 63. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Lingener Straße) sowie für den Bebauungsplan Nr. 161 „BG Leschede westlich Lingener Straße, Teil IV“ gefasst. Die Geltungsbereiche sind in der beigefügten Karte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der hohen Nachfrage sollen im Bebauungsplan neue Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Donnerstag, dem 22. Februar 2024, um 18.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 23.01.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister



**13 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 64. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 162 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVI“; hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Die Gemeinde Emsbüren plant im Bereich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31 die Festsetzung weiterer Gewerbegebiete, um Flächen für Gewerbetreibende zur Verfügung zu stellen. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer öffentlichen Versammlung statt, und zwar am

Donnerstag, dem 22. Februar 2024, um 17.30 Uhr

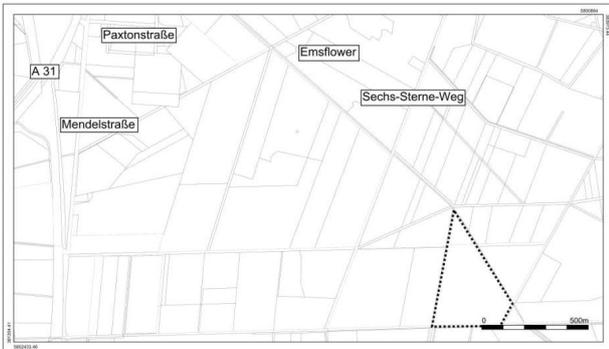
im Ratssaal des Rathauses, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren.

Nach Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht die Gelegenheit, sich zu dieser Planung zu äußern und sie gemeinsam zu erörtern.

Zu dieser Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Emsbüren, 23.01.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister



## 14 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.492.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.492.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.165.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.931.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.077.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.384.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	235.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.243.200 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.551.100 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 1.846.200 Euro für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 848.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 20.04.2023 mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	380 v. H.
b)	für die Grundstücke Grundsteuer B	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	375 v. H.

### § 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.500,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 13.12.2023

GEMEINDE ESTERWEGEN

Thomes Hüntelmann  
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 31.01.2024 bis zum 08.02.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esterwegen, 25.01.2024

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

## 15 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, mit textlichen Festsetzungen

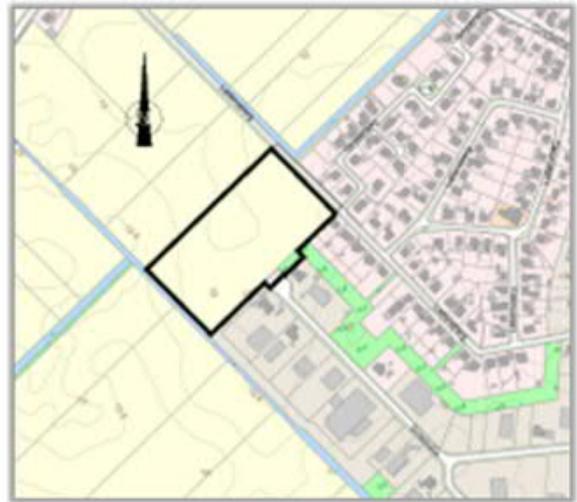
Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung nebst Anlagen in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes ist die kontinuierliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Unter Berücksichtigung des seit vielen Jahren im Ortsteil „Lattensberg“ entwickelten Schwerpunktes für Gewerbeflächen und der dort noch vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten, wurde diese Fläche als sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, liegt im Ortsteil „Lattensberg“ südlich des Ortskerns von Esterwegen und umfasst eine Größe von ca. 2,87 ha. Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

### - Übersichtsplan - unmaßstäblich



Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung nebst Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, Fachbereich 60 – Bauwesen, 1.OG, Zimmer 109, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Lattensberg, Südstraße, Teil IV“, mit textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 25.01.2024

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

## 16 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Kräuterhof), OT Bramhar; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84 „SO Kräuterhof“, OT Bramhar

### Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Kräuterhof), OT Bramhar einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 84. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 10.01.2024, Az. 65-610-304-01/84 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste und befindet sich südlich der Straße „Zum Wald“ im Ortsteil Bramhar. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (SO Kräuterhof), OT Bramhar einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 84 „SO Kräuterhof“, Ortsteil Bramhar einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste und befindet sich südlich der Straße „Zum Wald“ im Ortsteil Bramhar.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „SO Kräuterhof“, OT Bramhar einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 84 „SO Kräuterhof“, OT Bramhar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 18.01.2024

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 17 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	44.262.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	48.557.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	164.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.948.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.107.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.566.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	13.761.300 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	549.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	45.515.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.418.800 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.588.500 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

#### § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 14.12.2023

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2024 bis zum 09.02.2024 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag  
8.00 – 13.00 Uhr  
und 14.00 – 16.30 Uhr

sowie

Freitag  
8.00 – 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 31.01.2024

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 18 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kluse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kluse in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kluse vom 08. November 2011 beschlossen:

### Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2  
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Blasonierung des Wappens: In Gold (Gelb) gespalten durch einen blauen Wellenstab; vorn ein roter Kirchturm und hinten über einem roten linksschrägen Eisenbahngeleise auf roten Schwellen rote Windmühlenflügel.
- (2) Die Hissflagge ist geteilt von Gelb und Rot mit dem Wappen in der Mitte.
- (3) Das Banner ist gespalten von Gelb und Rot mit dem Wappen oberhalb der Mitte.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Kluse • Landkreis Emsland •
- (5) Eine Verwendung des Wappens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Kluse, 14.12.2023

GEMEINDE KLUSE

Hermann Borchers  
Bürgermeister

## 19 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2024

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.398.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.398.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.537.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.054.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.566.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.069.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	230.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
b)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO
c)	Rückstellungen und Abgrenzungen	500 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden. Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Salzbergen, 13.12.2023

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02.2024 bis zum 13.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 18.01.2024

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 20 Bekanntmachung der Gemeinde Salzbergen; Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz vom 24.09.1980 in der derzeit geltenden Fassung sind folgende ausgebauten Straßen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Salzbergen vom 13.12.2023 dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Otterweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 5, Teil des Flurstückes 866)  
Biberweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 5, Teil des Flurstückes 867/2)  
Wieselweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 5, Teil des Flurstückes 12/58)

Habichtweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Teil des Flurstückes 336)

Falkenweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Flurstück 335, 337)

Eulenweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Flurstück 334)

Adlerweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Flurstück 333)

Stichstraße Steider Straße (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Teil des Flurstück 332)

Scheperjans-Pättken (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, Flurstück 3319, tlw. Flurstück 273)

Fasanenweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, tlw. Flurstück 369/1 und Flurstück 376)

Rebhuhnweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 4, tlw. Flurstück 369/1)

Sanddornweg (Gemarkung Salzbergen, Flur 27, Flurstück 26)

Lagepläne können bei der Gemeinde Salzbergen, Fachbereich Bauamt, Zimmer 25, Franz-Schratz-Straße 10, 48499 Salzbergen, eingesehen werden.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen gemäß den §§ 47 und 48 Nieders. Straßengesetz ist die Gemeinde Salzbergen.

Die Widmung der v. g. Gemeindestraßen wird am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Salzbergen zu richten.

Salzbergen, 11.01.2024

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 21 Gemeinde Twist – Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen

Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist.

### I. Widmungen

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 -VORIS 9210001- ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)] werden die nachfolgend aufgeführten Straßen der Gemarkung Twist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben:

Kästnerstraße  
Flur 10, Flurstück 230 tlw. + 223, ca. 420 m lang

Droste-Hülshoff-Ring  
Flur 10, Flurstück 230 tlw., ca. 440 m lang

Pony-Hüttchen-Weg

Flur 10, Flurstück 230 tlw., ca. 45 m lang, die Verkehrsfläche wird für den Fußgänger- und Radverkehr geöffnet



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

LGLN

Brunnenbauerweg

Flur 27, Flurstück 31/4, ca. 35 m lang

Stelmacherweg

Flur 27, Flurstück 134/4, ca. 38 m lang



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich

LGLN

Bgm.-Egbers-Straße

Flur 45, Flurstück 1/130 tlw. und 1/135 tlw., ca. 354 m lang

Jutta-Giersch-Straße

Flur 45, Flurstück 1/130, ca. 134 m lang

Hans-Möller-Straße

Flur 45, Flurstück 1/135, ca. 300 m lang



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



## II. Eigentumsverhältnisse

Die genannten Straßen werden als Gemeindestraßen gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Twist.

Planunterlagen, aus denen die Lage der oben genannten Straße und Wege ersichtlich ist, können während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 19, 49767 Twist, eingesehen werden.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, zu richten.

Twist, 23.01.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers  
Bürgermeisterin

-----

## 22 Hundesteuersatzung der Gemeinde Werpeloh

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
- (2) Als Halter/-in gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.
- (3) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund: 35,00 €
  - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund: 60,00 €
  - c) für jeden gefährlichen Hund: 600,00 €
- (2)
  - a) für den ersten Hund: 35,00 €
  - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund: 60,00 €
  - c) für jeden gefährlichen Hund: 600,00 €
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) sind diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird (entsprechend Absatz 2 Buchstabe c) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin/der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
2. Hunden, die in Einrichtungen von Behörden
  - des Zolls,
  - der Polizei oder
  - des Bundesgrenzschutzes
  - sowie kommunaler Dienststellen

aus dienstlichen Gründen verwendet werden.

3. Hunden, die als

- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen; das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung erfolgt nur für einen Hund je schutzbedürftiger Person und kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder eines Schwerbehindertenausweises abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Eine Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

#### § 5

##### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, wenn das Prüfungszeugnis bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
4. Hunden, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Gehöfte gehalten werden.

(2) Eine Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

#### § 6

##### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist schriftlich mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete oder versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt für den Halter, auf dessen Antrag sie bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  2. Die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Werpeloh beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

#### § 8

##### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige restliche Zeitraum des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich durch Dauerbescheid im Sinne von § 13 Absatz 2 NKAG, das heißt, der Festsetzungsbescheid gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird und sich die Berechnungsgrundlage bzw. der Steuerbetrag nicht ändern.

### § 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Werpeloh anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung sind
  1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Weiter sind bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zum Sachkundennachweis, zum Versicherungsnachweis (Tierhaftpflicht) sowie zur Eintragung des Hundes in das Zentrale Hunderegister gemäß § 6 NHundG zu tätigen.
- (3) Bei der Anmeldung ist ebenfalls anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes (§ 3 Absatz 2) festgestellt worden ist. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist dies unverzüglich bei der Gemeinde Werpeloh anzuzeigen. Der Feststellungsbescheid der Fachbehörde über die Gefährlichkeit des Hundes ist der Anmeldung bzw. der Anzeige in Kopie beizufügen.
- (4) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde Werpeloh wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (7) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (8) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

### §10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgemäß anzeigt;

2. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzeigt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt;
  3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht anzeigt, wenn sich herausstellt, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Absatz 2 anzusehen ist;
  4. entgegen § 9 Absatz 4 da Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht anzeigt;
  5. entgegen § 9 Absatz 5 bei Abmeldung des Hundes die Steuermarke nicht abgibt, insbesondere diese weiterverwendet;
  6. entgegen § 9 Absatz 6 den Wegfall von Steuerermäßigungen gem. § 5 nicht fristgerecht anzeigt;
  7. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
  8. entgegen § 9 Absatz 8 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach zehn Jahren gelöscht.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Werpeloh in der Fassung vom 13.11.1979, zuletzt geändert am 09.07.1997, außer Kraft.

Werpeloh, 13.12.2023

GEMEINDE WERPELOH

Kuper  
Bürgermeister

Sievers  
Gemeindedirektor

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 23 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Hafan Spelle-Venhaus GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 11.12.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2022 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VVK GmbH in Lingen.

Es wurde mit Datum vom 05.12.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 18.12.2023 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung in der Zeit vom 05.02.2024 bis zum 13.02.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 52, Hauptstraße 43, 48480 Spelle während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Spelle, 15.01.2024

HAFEN SPELLE-VENHAUS GMBH

Stefan Sändker  
Geschäftsführer

### 24 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern  
Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung  
3. Anordnung Klein Berßen-Stavern  
4. Anordnung Klein Stavern

In den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren:

- Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland,

ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 15.01.2021, 1. Anordnung vom 30.06.2021 und 2. Anordnung vom 05.01.2022;

- Klein Stavern, Landkreis Emsland,

ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 01.07.2019, 1. Anordnung vom 30.06.2020, 2. Anordnung vom 30.09.2020 und 3. Anordnung vom 15.01.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet

festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt zu ändern:

Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern (3. Anordnung)

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
Groß Stavern (1858)	6	1/90	1,5273 ha
Holte-Lastrup (3208)	8	12/1	5,3248 ha

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 6,8521 ha

Aufgrund dieser Anordnung, sowie durch zwei Zerlegungen und fortführungsbedingten Flächendifferenzen (-0,0005 ha), verändert sich das Flurbereinigungsgebiet um 6,8516 ha von 1251,5919 ha auf 1258,4435 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Flurbereinigung Klein Stavern (4. Anordnung)

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche
Groß Stavern (1858)	6	1/90	1,5273

Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt: 1,5273 ha

Aufgrund dieser Anordnung verändert sich das Flurbereinigungsgebiet um 1,5273 ha von 571,1672 ha auf 569,6399 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flurstücke zur Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern erfolgt aus verfahrenstechnischen und planerischen Gründen. Zum einen handelt es sich um eine Fläche, die zur Abwicklung eines Flächentausches, der den Zielen des Verfahrens (kommunale und naturschutzfachliche Belange) dient, benötigt wird. Zum anderen handelt es sich um eine Fläche, die abschließend in einer geplanten Unternehmensflurbereinigung im Zusammenhang mit der E 233 später verwertet werden soll. Insofern besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse.

Die Ausschließung des Flurstücks aus der Flurbereinigung Klein Stavern erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen, damit diese Fläche nicht gleichzeitig mehreren Flurbereinigungen unterliegt.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens-, vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung und Ausschließung zu den Flurbereinigungen durchzuführen.

### Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) unter dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 24.01.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

**3 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland**

Siehe Anlagen auf den Seiten 26 – 28

## 25 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2024 vom 01.01. – 31.12.2024

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	1.012.318,00 EUR
und in der Ausgabe auf	1.012.318,00 EUR
b) Vermögensplan	
in der Einnahme auf	13.057,00 EUR
und in der Ausgabe auf	13.057,00 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 862.008,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Es entfallen auf die Stadt Meppen 605.648,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 112.479,00 EUR, die Stadt Hase-lünne 63.001,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 17.027,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 31.501,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 32.352,00 EUR.

Meppen, 06.12.2023

ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr  
01.01.2024 – 31.12.2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2024 – 31.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 16.01.2024 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.02.2024 bis 29.02.2024 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 25.01.2024

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE MEPPEN  
Der Verbandsgeschäftsführer

-----

## 26 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Änderungen der §§ 18 und 24 der Satzung des Wasserverbandes vom 30.12.2011 beschlossen:

A) § 18 Punkt 10 der Verbandssatzung ist abgeändert worden:

## § 18

Aufgaben der Verbandsversammlung

10. Beschlussfassung über die Schmutzwasserbeseitigungssatzung und Schmutzwasserabgabensatzung,

B) § 24 Abs. 6 der Verbandssatzung ist abgeändert worden:

## § 5

Wirtschaftsplan

- (1) Die Abwasserbeseitigung – Schmutzwasser der Anschlussnehmer erfolgt zu der jeweils gültigen Schmutzwasserbeseitigungssatzung und Schmutzwasserabgabensatzung des Wasserverbandes Lingener Land.

Lingen, 04.12.2023

WASSERVERBAND LINGENER LAND  
Der Vorstandsvorsteher

Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Lingener Land wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Meppen, 16.01.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat  
– Aufsichtsbehörde für  
Wasser- und Bodenverbände –  
In Vertretung  
Kiehl

-----

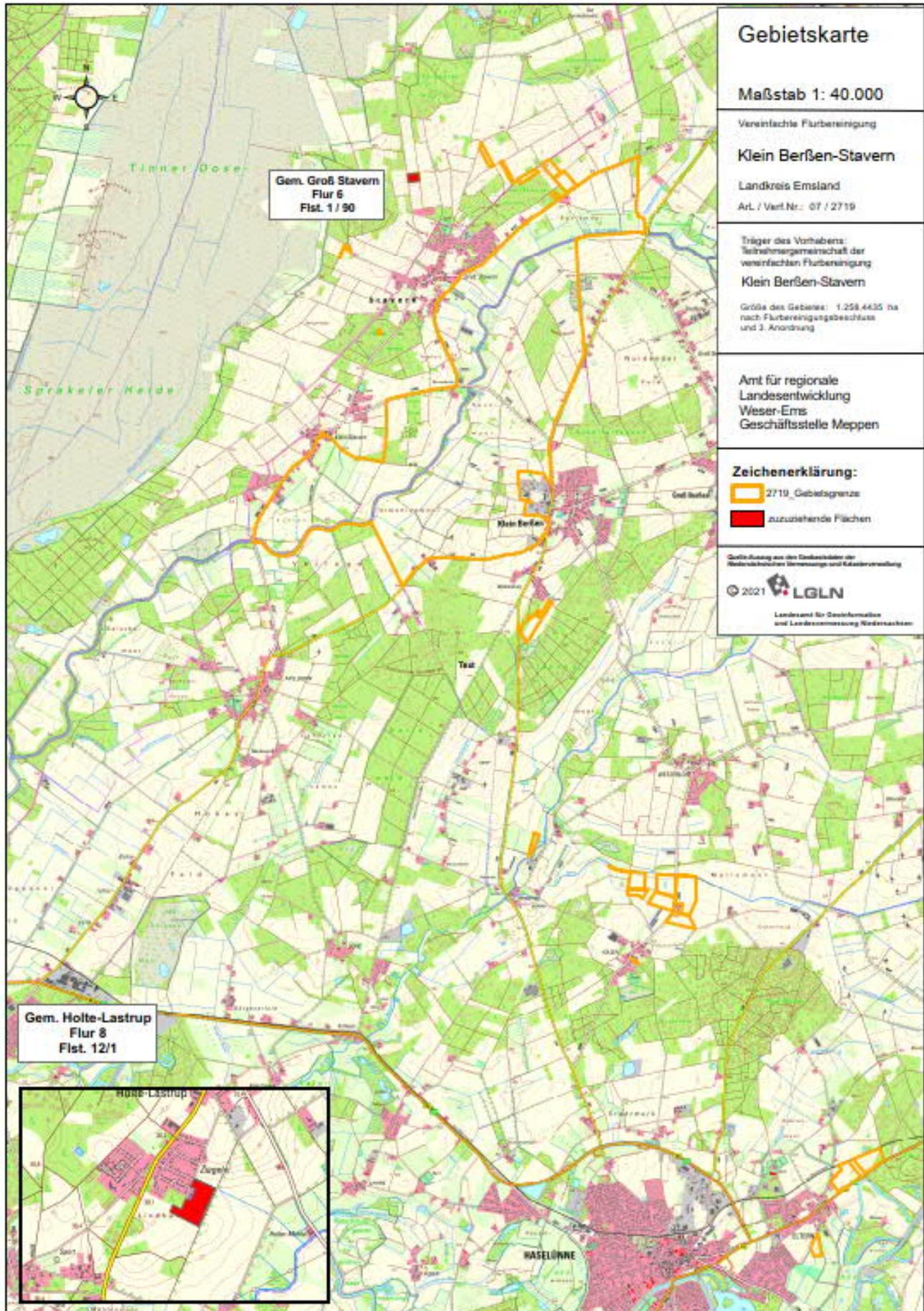
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

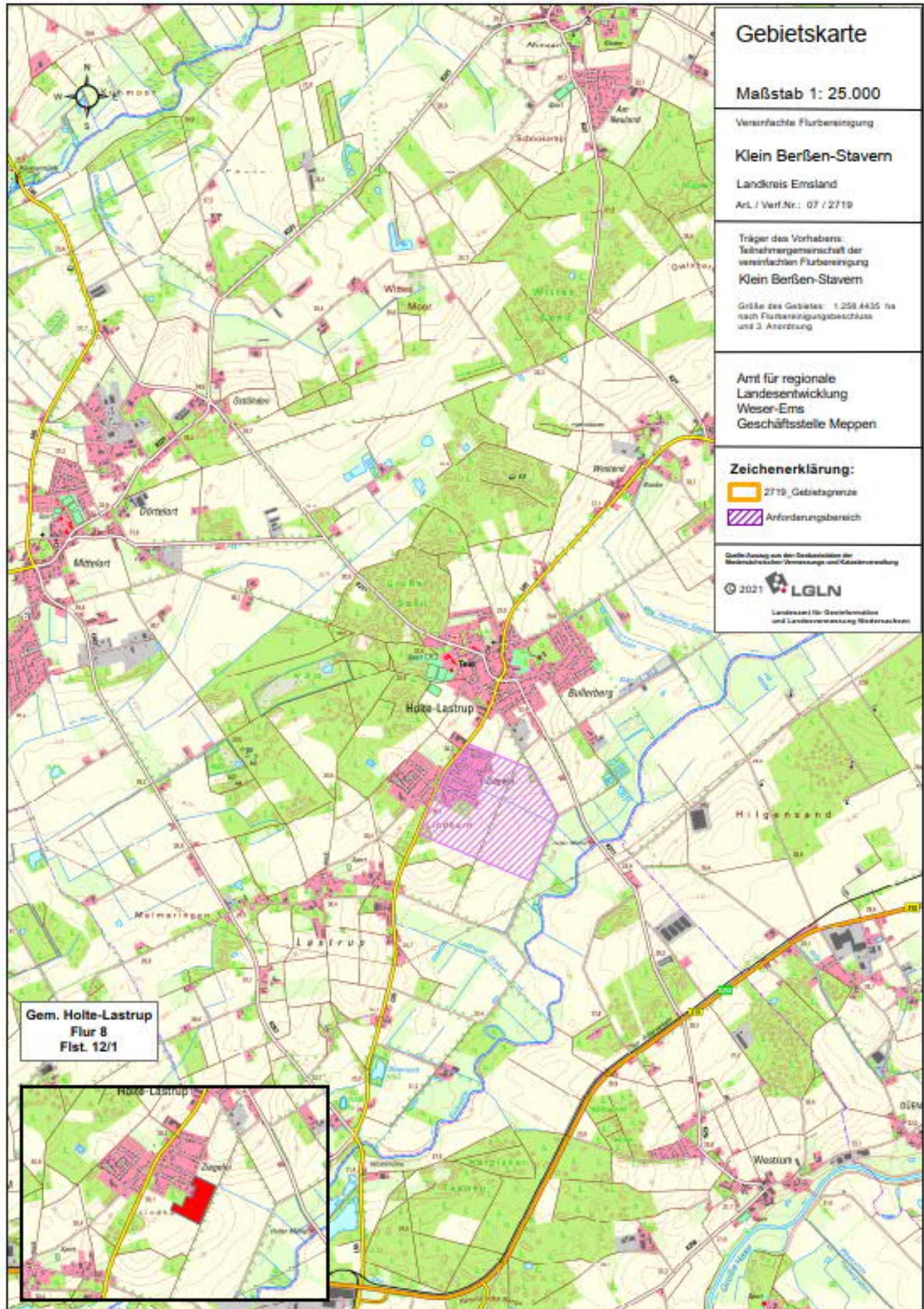
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2024 vom 31.01.2024, Lfd.-Nr.: 24, Seite 23)



Anlage 2 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2024 vom 31.01.2024, Lfd.-Nr.: 24, Seite 23)



Anlage 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung - Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland (Amtsblatt des LK EL Nr. 02/2024 vom 31.01.2024, Lfd.-Nr.: 24, Seite 23)

